

Freitag den 10. Septbr. 1869.

Ergebnis:  
Täglich frisch 7 Uhr.  
Unserate  
werden angenommen:  
bis Abend 6, Conn-  
tag bis Mittags  
12 Uhr:  
Marienstraße 18.

Anzeige, in die Blätter  
haben eine erfolgreiche  
Verbreitung.

Kaufpreis:  
17.000 Exemplare.

Abonnement:  
Vierteljährlich 20 Rg;  
bei unregelmäßiger Pa-  
stierung im's Jahr  
Durch die Königl. Post  
vierteljährl. 22 1/2 Rg;  
Einzelne Nummern  
1 Rg.

Unseratenpreise  
für den Raum einer  
gespaltenen Seite:  
1 Rg.  
Unter "Eingesandt"  
die Seite 2 Rg.

# Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredakteur: Theodor Probst.

Druck und Eigentum der Herausgeber: Liepisch &amp; Reichardt. — Verantwortlicher Redakteur: Julius Reichardt.

Dresden, den 10. September.

— Dem R. R. Major Stobolisch ist das Comthurkreuz II. Classe des Albrechts-orden verliehen worden.

— An Stelle des als Stadtbeizelsarzt auf seinen Wunsch ausscheidenden Medic-Rath Dr. Brückmann ist Herr Dr. Niedner gewählt worden.

— In diesen juristischen Kreisen meint man, wie uns scheint, mit Recht dem letzten Juristenlage einen Vorwurf daraus, daß dieser nicht seine Stimme gegen den norddeutschen Entwurf eines Strafgesetzbuchs erhoben hat. Dieser Entwurf enthält h. m. auch die Todesstrafe als Strafmittel und behält dieselbe sogar noch auf eine Reihe von Fällen aus, bei denen sie bisher nicht angewendet war. Hätte der Juristenrat sich einmächtig gegen die Todesstrafe ausgesprochen, so hätte dieses Votum den freisinnigen Reichstagabgeordneten seinerzeit den Kampf gegen diesen Theil des Strafgesetzbuchs im Reichstag erleichtert. Hoffentlich läßt der Verein gegen die Todesstrafe, der sich am Juristenlage bildete, bald seine Stimme erhallen. Herr Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze gehört diesem Verein als eines seiner ersten Mitglieder an.

— Offizielle Sitzung der Stadtverordneten, am 8. September. Nachdem bald 6 Uhr noch nicht die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern erschienen war, erinnerte der Vorsitzende nochmals und dringend an pünktliches Erscheinen. — Starto Greif zeigt seine Unzufriedenheit in Röppchenroda und in Folge seiner Übersiedelung dort zu seinen Auskünften aus dem Collegium an. — Das rechtliche Regulat. über Bewilligung öffentlichen Stadtkrames zu Prioratwerken, sowie der Entwurf eines Regulat. für die städtische höhere Töchterschule zu Dresden wurden der Verfassungsdeputation zur Prüfung und Beurtheilung zugewiesen. — Vom Gesamtministerium ist eine Verordnung an den Stadtrath gelangt, welche Bezug hat auf die an katholische Gerichte seitens der Befreiung der Militärpersonen von den städtischen Abgaben, welche mittheilt, was von Seiten des Bundesraths auf die Beschlüsse des Reichstags in derselben Angelegenheit geschieden sei. Es wird gewagt, daß auch im Schoße des Gesamtministeriums man sich eingehend mit der Bundespräsidialverordnung vom 22. December vor. Es beschäftigt habe und daß der dienstliche Bevollmächtigte beauftragt worden sei, die gegen die Verordnung entstandenen Zweifele dem Bundesrath darzulegen. Derselbe habe aber in seiner Erwideration die Verordnung als durch Art 61 der Bundesverfassung für gerechtfertigt und in Übereinstimmung damit erlassen erklärt. Von einer gleichzeitigen Vareung im Bundesrath habe man keinen Erfolg erwartet, sondern erwarteten wollen, was der Reichstag auf den Hagen'schen Antrag beschließen werde. Der im Reichstage gefasste Beschluß sei im Bundesrath dem befreitenden Zuspruch überwiesen worden und nach dem befreitenden Zusammentritt des Bundesraths werde diese Angelegenheit zur Sprache und zur Beurtheilung kommen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden Hofrat Dr. Leibmann wird beschlossen, die Verordnung zur Kenntniß zu nehmen und nach dem Zusammentritt des Bundesrathes die Sache wieder in Anregung zu bringen.

In der städtischen Krankenhausfrage war im Juli d. J. beschlossen worden, daß über den Vortrag des Vorstandes des Stadtkrankenhauses (Stadtrath Hempel) erstatteter Bericht der Verfassungsdeputation nahest den Befehlungen des Collegiums, wie selbe im Protocollauszug erscheinen, durch den Stadtrath an die Mitglieder des örtlichen Heiligvereins und an sonstige Personen, welche den Vortrag des Stadtrathes Hempel erhalten hatten, vertheilen zu lassen. Vicecorporal Dr. Wigard richtete heute eine Interpellation an den Vorstand, ob von Seiten des Collegiums die betreffenden Exemplare an den örtlichen Heiligvereins eine Vertheilung nicht stattgefunden habe. Der Vorsitzende erwiderte mit, daß bereits am 19. Juli die Exemplare an den Stadtrath gesendet seien, woraus nun Dr. Wigard den Antrag einbringt, daß der Stadtrath um seine Erklärung angegangen werde, warum eine Vertheilung nicht stattgefunden habe, welcher Antrag einstimmig zum Beschuß erhoben wird. — Das Collegium trat nun in Beratung über den Entwurf eines Regulat., betreffend die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, ein. Als Referent der vereinigten Verfassungs- und Finanzdeputation fungirt Dr. Kreyer. Die Deputationen haben sich, nachdem vom Collegium in früherer Sitzung das Prinzip angenommen war, daß die Einquartierungslast im Frieden auch Personalkost sein soll, mit zwei Vorfragen beschäftigt: einmal über die besondere und fortbauernde Geltung des Regulat. für die Einquartierung in Kriegszeiten und dann über die Stellung der Einquartierungsbehörde. In ersterer Beziehung glaubten sie, da in Folge des vorliegenden Regulat. ohnehin ein Abschnitt seine Geltung verliere, daß ein Gesamtregulativ über das Einquartierungswesen festzustellen sei und daß die in Geltung bleibenden Bestimmungen des Einquartierungsgesetz-

tos vom 10. Februar 1854 mit in das jetzt berathene aufgenommen würden. In Sachen der Einquartierungslast behaupten die Deputationen der Meinung, daß nach den gemachten Erfahrungen der letzten Jahre und nach den gegebenen Verhältnissen es nicht zweckmäßig sei, die Einquartierungsbehörde solche fortbestehen zu lassen. Diese Geschäftsstelle habe, als Behörde eingerichtet, auch als solche sich für berechtigt angesehen, selbstständig zu handeln, was nicht immer mit den Interessen der Stadt im Einklang gewesen sei. Die Städte-Ordnung schreibe nur eine Einquartierungslast ab und eine solche von nun an einzurichten, beantrage die vereinigte Deputation. Vom Collegium wird diese Ansicht gebilligt und einstimmig ohne Debatte beschlossen, die Verschmelzung der beiden Regulat. zu beantragen, die auch im vorgelegten Regulat. bestehende Einquartierungsbehörde nicht zu sanctioniren, sondern dafür eine Einquartierungsdeputation zu bestellen und demgemäß immer das im Regulat. gebrauchte Wort „Einquartierungsbehörde“ in „Einquartierungsdeputation“ umzuwandeln. In der Bezeichnung der einzelnen Paragraphen gelangte das Collegium bis zu § 6. Die §§ 2—5 wurden nach dem Entwurf genehmigt und damit ausgeprochen, daß zu dem Kostenaufwand, welcher durch die Quartierleistungen der Stadt erwächst, alle Einwohner nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gemeindeanlagen beizutragen haben, daß die Einmietung oder Verbindung der Einquartierungsmannschaften die Regel sei, daß die dafür zu gewährende Bezahlung vorher festgestellt werden und daß die Naturaleinquartierung gleichmäßig der Höhe nach durch alle Stadttheile geschehen soll. Professor Wigard erinnerte bei dieser Gelegenheit an die spätere geführten Katastrophen im Jahre 1863. Trotzdem, daß eine Behörde dafür vorgesehen und bezahlt worden sei, habe man dann die Katastrophen der Einquartierungsbehörde nicht brechen können und jedes Quartieramt habe neue aufstellen müssen. Was der Vorstand der Einquartierungsbehörde in einer Reihe von Jahren nicht habe ermögligen können, hätten die Vorstände der Quartierämter in 8 Tagen zu Stande gebracht. Sprecher schließt: abermals ein V. w. ist für die Richtigkeit meiner Klagen gegen die dermalige Leitung dieser und anderer Branchen § 6 handelt von der Bestellung von der Naturaleinquartierung. schließt sich an das Bundesgesetz von 1863 an und bestimmt außerdem noch, daß auch diejenigen Räume bestellt sein sollen, welche nach § 9 des Regulat. über die Erbung der Gemeindeanlagen als Gewerbeblöcke anzusehen seien. Die vereinigte Deputation will diese Bestimmung so gefaßt haben: bestellt sind: alle dem Quartiergeber für seine Wohnung, Wirtschafts- und Gewerbsbedürfnisse unentbehrlich Räumlichkeit, soweit er in deren Benutzung durch die Naturaleinquartierung behindert werden könnte.“ Vom Adv. Gruner wurde beantragt, § 6 ganz zu streichen, weil sonst Spezialkatastrophen aufgestellt werden müßten, was nur mit den größten Schwierigkeiten geschehen könne, und dem Schlusspunkt eine andere Fassung zu geben, d. für aber im § 7, welcher den Maßstab für Vertheilung der Naturaleinquartierung enthält, eine Bestimmung zu tragen, welche sich auf die Befreiung der Gewerbeblöcke bezieht und schließlich dem gen. Regulat. das Bundesgesetz als Bezugnahme dienen möge. Auf Antrag Dr. Schaffraeth wird der Gründliche Antrag an die Deputation vertraut und die Berathung über das Regulat. sistiert. — Die Aufnahme eines Postulats von 200 Thlr. in den Haushaltplan von 1870 für die israelitische Religionschule wird nach Vortrag der Sachverständigen durch Stadtr. Klepperlein genehmigt, sich auch nach Referat des Adv. Gruner damit einverstanden erklärt, daß der Haushaltplan für 1869 als durch Bereinigung festgestellt sei, daß man sich aber bezüglich zweier Punkte, die Überbildung des Vorstandes der städtischen Kranken- und Versorgungsanstalten und des Einquartierungsweisen mit Arbeiten, sowie die Angestelltheit der Beleuchtungsdeputation weitere Erklärung vorbehalte. — Adv. Lehmann erläuterte nun B. r. über den Zuspruch zum Kassenbau. Während derselbe sonst bei Eröffnung seiner Referate in lebhafter und anregender Weise sich keines Steffs bemächtigt, ist sein Gang zur Referatentribüne schon sehr bedächtig er erklärt und sofort er möchte lieber nicht berichten, aber es lämen oft Zeiten, wo man die Dinge nehmen müßte, wie sie waren, nicht wie sie sein sollen. Bei der Dislozierung des Fußillerregiments nach Dresden bleibe es und eben so bei der Einquartierung derselben, wenn auch bis 15 December nur 1 Bataillon untergebracht werden solle, da 2 Bataillone in die Kaserne gelegt würden. Referent erkennt das Entgegenkommen des Kriegsministeriums an, aber bei seiner Forderung von 30,000 Thlr. zum Kasernebau sei es stehen geblieben und habe auf die B. r. in an deren Städten hingewiesen. Der Stadtrath befürwortet die Bereitstellung in drei Jahresraten und auch die Finanzdeputation rägt dem Collegium an, zu beschließen: „unter vorliegenden Umständen der zwingenden Nothwendigkeit nachzugeben und die vom Kriegsministerium geforderten 30,000 Thlr. zum Neubau einer Kaserne dem Feste in drei Jahresraten

1870, 1871 und 1872 unter der Bedingung 1) daß das bis zum 15. December einzuarbeitende Bataillon des Fußillerregiments in Antonsstadt untergebracht werden kann, 2) daß der Kasernebau sofort in Angriff genommen und beschleunigt einwirken, bis 1. April 1871, spätestens bis 1. October 1871 die Kaserne vollständig bezogen und dadurch die Einwohnerchaft von der Einquartierungslast befreit werde, zu bewilligen. Dr. Schaffraeth: Der Eingang des Antrags zeige, daß wir nicht aus freier Lustigung das Geld verwilligen, welches wir auch nicht zu bewilligen brauchten, wenn der norddeutsche Bund nicht existiere, aber um die größere Last los zu werden, man bereite die Kosten für die Stadt auf jährlich 35—36,000 Thlr. müßt man diese Summe bewilligen. Referent nimmt den norddeutschen Bund in Schutz, er habe schon mancherlei Gütes bewirkt. So lange übrigens wir in einer Zeit leben, in der alles auf zwei Augen ankomme, wo man nicht möchte, was in nächste Zeit bringen wird, könnte man nicht wünschen, dem norddeutschen Bunde nicht anzugehören. Nach dieser politischen Erörterung bewilligte das Collegium gegen 3 Stimmen 30,000 Thlr. Zuspruch zum Kasernebau, genehmigte auch gegen 3 Stimmen, daß zu Deckung der durch die vom 1. October eintretende Einquartierung entstehenden Kosten 1 Pf. bei der Mietzins- und 3 Pf. bei der Grundwertabgabe erhoben werde. Auch hier erklärte Dr. Schaffraeth, er bewilligt diese Steuer, weil er dem Gesetz schuldig sei, weil er müsse, nicht weil er wolle. Für die Sicherheit des Vaterlandes sei auch er bereit, Opfer zu bringen, aber die Dislokierung des Fußillerregiments und somit die Anforderung an die Stadt Dresden in dieser Beziehung siehe nicht mit der Sicherheit des Vaterlandes in Verbindung. Referent: Auch im Innern giebt es Feinde des norddeutschen Bundes. — Schließlich genehmigte das Collegium das Entlassungsschreiben des Stadtr. Timig als Mitglied der Deputation für Prüfung der Abgabentreue. — Es folgte eine geheime Sitzung.

Einer hierher gelangten Mitteilung zu folge hat sich die Königlich Dänische Regierung, in Rücksicht auf die an mehreren Orten des norddeutschen Bundesgebietes ausgebrochene Viehseuche, veranlaßt gehalten, die Einfuhr lebender Wiederkäuer aus den norddeutschen Bundesstaaten zu Linde oder zu Wasser von der Befreiung abhängig zu machen, daß das befallte Vieh 3 Wochen lang, nach der Ankunft in Dänemark, unter Aufsicht der Veterinärpolizei von anderen Wiederkäuern abgesperrt gehalten und erst nach Ablauf dieses Zeitraumes, wenn es bei der Untersuchung durch einen Tierarzt für gesund erklärt worden, dem Eigentümer, welcher die Kosten der Absperrung und der Aufsicht zu tragen hat, zur freien Verfügung übergeben werde.

Am Mittwoch fand in der katholischen Hofkirche ein feierliches Hochamt aus Anlaß des auf diesen Tag fallenden Festes Mariä Geburt statt, der für die katholischen Gläubigen ein gesegneter Feiertag ist. In diese Zeit fällt auch die neuntägige Marien-Andacht, die sogenannte Marienwoche, welche mit dem 7. d. M. beginnt und mit dem 16. endet, an welchem letzteren Tage um 11 Uhr Vormittags in der Hofkirche als Schlafsoirier der Octave ein feierliches Hochamt gelesen wird.

Eine kuriose Klage Klingt aus bayrischen Blättern herüber. Es fehlt nämlich dort so sehr an intelligenten Beamten, daß es schwer fällt, die erledigte Sache des bayrischen Gesandten in Dresden präzise zu benennen. Man hat dort nur die Wahl zwischen pensionärverkräftigten Bürokraten oder Glückschweinen jungen unerfahrenen Adv. s. An in den Anschauungen des modernen Staates großgewachsenen begabten Persönlichkeiten ist v. Staudinger Mantel und es ist nicht die geringste Aufsicht vorhanden, daß die bayrische Diplomatie deren Leistungen von 1848 her noch alte Welt im Gedächtnis sind, die gemachten Erfahrungen denunzieren werde.

Die Amaurosis, die immer mehr und mehr, Einschläfen abgetötet, an Schönheit und Gemüth gewinnt, erfreut sich einer bedeutenden Vermehrung gärtnerischer Kultivements, die nicht wenige zur Qualifikation der damigen Umland- und Anwohner beitragen. Herr Ferdinand Els hat nun auch Herr Gustav Hille in dem Haus Nr. 3 dagebaut ein neues Garrengeschäft eröffnet, das durch seine reichhaltigen Sortimente sich und die Güte der Ware den Consumenten würdig empfiehlt.

Dem Vitrinen nach ist der berühmte Michael Heinrich aus dem hiesigen Bezirksgesetzegungsrath gestern Morgen in das Buchhaus in Waldheim zurückgekehrt worden. Der Anwaltsdirektion in Waldheim sind sicherlich bessere Mittel an die Hand gegeben, ihn gehörig zu bewegen, als solche der Inspection des hiesigen Gefangenenhauses zu Gabote ziehen. Aus diesem Grunde und um der Beleuchtung nicht weiter aufgezogen zu sein, Heinrich könne hier nochmals einen Versuch wagen, auszubrechen, mag wohl auch seine Ueberführung von hier in das Gefangenhaus angeordnet worden sein. Da Heinrich vor